
Forstamt	Verwaltungsausschuss Öffentlich	06.03.2015 TO Nr. 5
	Kreistag Öffentlich	13.03.2015

Kartellverfahren Nadelstammholzverkauf

I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, dass wenigstens der Nadelstammholzverkauf im nichtstaatlichen Waldbesitz größer 100 Hektar aus dem Forstamt ausgelagert und als kommunale Kreisaufgabe angeboten werden kann. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieser Anforderung eine geeignete Organisation für den Holzverkauf zu implementieren. Hierüber ist zu gegebener Zeit zu berichten.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Sachstand

Am 17.12.2013 hat das Bundeskartellamt (BKartA) dem Land Baden-Württemberg einen Beschlusssentwurf zum Verbot der gemeinsamen Holzvermarktung übermittelt. Die waldbesitzübergreifende Vermarktung von Holz durch ForstBW stellt nach Ansicht des BKartA ein wettbewerbsbehinderndes Kartell dar. Konkret soll es ForstBW verboten werden, Nadelstammholz aus nichtstaatlichem Waldbesitz (z.B. aus Körperschafts- oder Privatwald) über 100 Hektar Fläche zu vermarkten. Zum Holzverkauf zählen nach Auffassung des BKartA auch die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten wie Holzauszeichnung, Organisation der Holzernte, Holzaufnahme sowie Fakturierung und Abrechnung des Holzverkaufs.

Durch das Land wurde in intensiven Verhandlungen und enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden ein kartellrechtskonformes Organisationsmodell für die Forstverwaltung entwickelt, zu welchem Baden-Württemberg am 25. November 2014 eine Verpflichtungszusage gegenüber dem BKartA abgegeben hat. Diese hätte dazu geführt, dass zwei getrennte Forstverwaltungen für die Betreuung der Wälder zuständig gewesen wären. Eine Verwaltung ausschließlich für die Bewirtschaftung des Staatswaldes und eine Forstverwaltung (kommunale Aufgabe) an den Landratsämtern für den Kommunal- und Privatwald (76% der Waldfläche). Das Modell hätte eine weitgehend einheitliche Forstverwaltung in BW gewährleistet (Stichwort: „Erhalt des Einheitsforstamts“).

Im überarbeiteten Beschlusssentwurf des BKartA vom Dezember 2014 wurde die Verpflichtungszusage des Landes zwar wortgetreu übernommen. Gleichwohl bezog das BKartA in einer ungewöhnlich ausführlichen Begründung in den Kernpunkten der Verpflichtungszusage die genau gegenteilige Rechtsauffassung. Insbesondere wird die forsttechnische Betriebsleitung (Geschäftsführung) im Gemeindewald nicht

als hoheitliche, sondern als wirtschaftliche Aufgabe gesehen, die mit kostendeckenden Gebühren angeboten werden müsse.

Das Land hat daher in Übereinstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden im neuerlichen Beschlussentwurf des BKartA keine ausreichende Rechtssicherheit für eine weitgehend einheitliche Bewirtschaftungszuständigkeit für den Kommunal- und Privatwald und damit für 76% der Waldfläche Baden-Württembergs unter dem Dach der Stadt- und Landkreise gesehen. Es hat daraufhin seine Verpflichtungszusage am 26. Januar 2015 gegenüber dem BKartA zurückgezogen und wird gegen die demnächst zu erwartende Untersagungsverfügung des BKartA den Rechtsweg beschreiten, der - zunächst im einstweiligen Rechtsschutz - an das Oberlandesgericht Düsseldorf und nachfolgend voraussichtlich an den Bundesgerichtshof führen wird. Hierfür ist mit einer Verfahrensdauer von bis zu drei Jahren zu rechnen.

2. Auswirkungen auf das Landratsamt Göppingen

Für die voraussichtlich im April 2015 zu erwartende Untersagungsverfügung des BKartA sind seitens der Forstverwaltung entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Dazu ist es notwendig, das zu erwartende Verbot der gemeinsamen Vermarktung von (Nadelstamm-)holz in einer geänderten Organisation im Landratsamt abzubilden. Grob skizziert müssen die Bereiche „Holzverkauf im Staatswald“ und „Holzverkauf für sonstige Waldbesitzarten“ getrennt werden, wobei kartellrechtlich diese Trennung grundsätzlich umfassend, also insbesondere organisatorisch, räumlich und personell vollzogen werden muss. Der konkrete Umfang der Änderungen kann jedoch erst nach Vorliegen der Begründung der Untersagungsverfügung des BKartA bestimmt werden.

Zunächst für die Dauer des zu erwartenden gerichtlichen Verfahrens soll Übergangsweise daher seitens des Landkreises das Angebot einer „Holzverkaufsstelle“ als freiwillige Aufgabe übernommen werden. Hiermit wäre sichergestellt, dass die Holzvermarktung insbesondere für die Kommunen im Landkreis - im Ergebnis wie bisher - sichergestellt wäre.

Zwar würde nach Auffassung des Kartellamts hierdurch ein angeblich wettbewerbswidriger Zustand perpetuiert, was Schadenersatzansprüche gegen alle am vermeintlichen Kartell Beteiligten begründen könnte. Mit der oben skizzierten Trennung wäre ein Schadenersatzrisiko aber erheblich gemindert. Zudem geht der Landkreistag aufgrund der bisherigen Abstimmungen mit dem Land davon aus, dass das Land die Landkreise im Falle eines etwaigen Schadenersatzprozesses von Ansprüchen freistellt, zumal mögliche Kläger sich primär zunächst an das Land wenden dürften.

III. Handlungsalternativen

Keine Schaffung der Holzverkaufsstelle beim Landkreis

Nach Vorliegen der Untersagungsverfügung des BKartA wird die gemeinsame Holzvermarktung einzustellen sein. Die Vermarktung des Holzes aus dem Staatswald wäre nach wie vor durch das Forstamt über ForstBW sichergestellt. Für die Kommunal- und Privatwaldbesitzer würden dann ad hoc jedoch entsprechende Angebote der Holzvermarktung fehlen. Diese müssten sich, zumindest für die Übergangszeit, nach anderweitigen Möglichkeiten des Holzverkaufs umsehen. Es könnten sich im Endeffekt forstwirtschaftlich sachwidrige Strukturen etablieren, die auch

Auswirkungen in andere Bereiche der Forstwirtschaft hinein hätten (z.B. Revierdienst). Dies ist nach Auffassung der Verwaltung weder im Sinne der Kreiskommunen, noch der Privatwaldbesitzer im Landkreis Göppingen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für den Holzverkauf bezahlen Waldbesitzer im Rahmen der sogenannten Wirtschaftsführung durch das Forstamt entsprechende Gebühren, die den Aufwand für den Holzverkauf weitgehend decken, wobei ausdrücklich keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden. Dies würde für die Übergangszeit so beibehalten. Infolge der Doppelstrukturen im Holzverkauf entstünden in geringem Umfang zusätzliche Kosten, die aktuell aber noch nicht beziffert werden können. Der konkrete Umfang der Änderungen, sowie die daraus resultierenden finanziellen Aufwendungen und Folgen können jedoch erst im Rahmen der weiteren Umsetzung bestimmt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

VI. Internetfreigabe

Freigegeben für die Veröffentlichung im Internet.